

VORLAGE

Nr. 2 / 12 / 2025

für die 12. ordentliche, öffentliche Sitzung des Stadtrates der Stadt Hohenstein-Ernstthal am
16. September 2025

-
- | | |
|---------------------------------|---|
| 1. Gegenstand der Vorlage: | Grundsatzentscheidung zur Vermarktung und Öffentlichen Ausschreibung der Flurstücke 647/1 und 649/1 Gemarkung Hohenstein, Antonstraße 1, ab 01. Januar 2026 |
| 2. Einbringer: | Oberbürgermeister |
| 3. Gesetzliche Grundlage: | § 90 Absatz 3 SächsGemO
VwV kommunale Grundstücksveräußerung |
| 4. Bereits gefasste Beschlüsse: | SR 3/17/2011 vom 17. März 2011
Ersteigerung der Flurstücke zum Mindestgebot |
| 5. Finanzielle Auswirkungen: | Ertrag im Finanzhaushalt 2026
PSK: 11.13.02.01 506100 (FR-Konto: 682100) |
| 6. Sprecher: | Oberbürgermeister |
| 7. Abgestimmt mit: | VA am 04. September 2025 |
| 8. Änderungen durch Ausschuss: | |
| 9. Zusatzverteiler: | Kämmerei und SG Stadtentwicklung/-sanierung |
-

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt die Vermarktung und Durchführung einer Öffentlichen Ausschreibung zur Veräußerung der unbebauten Flurstücke 647/1 Gemarkung Hohenstein in Größe von 6446 m² und 649/1 Gemarkung Hohenstein in Größe von 4234 m², gelegen Antonstraße 1, ab 01. Januar 2026.

Der Stadtrat beschließt, den Zuschlag gemäß Punkt V der VwV kommunale Grundstücksveräußerung vom 13. April 2017 in der Regel dem meistbietenden Bewerber zu erteilen. Ein Rechtsanspruch auf Erwerb leitet sich aus der Teilnahme an der Ausschreibung nicht ab.

Der Stadtrat beauftragt den Oberbürgermeister mit der Durchführung des Auswahlverfahrens, der Zuschlagserteilung und dem Abschluss des Grundstückskaufvertrages. In diesem ist eine Mehrerlösklausel von 10 Jahren zu vereinbaren. Alle mit der Veräußerung im Zusammenhang stehenden Kosten trägt der Erwerber. Der Besitzübergang erfolgt am Tag der Kaufpreiszahlung.


Kluge
Oberbürgermeister

Begründung/Sachverhalt:

Die Stadt Hohenstein-Ernstthal ersteigerte am 19. April 2011 die Flurstücke 647/1 und 649/1 Gemarkung Hohenstein mit der aufstehenden Nadel- und Platinenfabrik Antonstraße 1 zum Mindestgebot in Höhe von 13.651,11 EUR. Unter der Maßnahme „Revitalisierung der Industriebrache der ehemaligen Sächsischen Nadel- und Platinenfabrik GmbH Naplafa Antonstraße 1“ im Rahmen des operationellen Programmes des Freistaates Sachsen für den EFRE in der Förderperiode 2007 bis 2013 erfolgte der Abriss im Bewilligungszeitraum April 2013 bis Dezember 2015. Die dem Vorhaben zuzurechnenden Grundstücke und Gebäude waren gemäß Zuwendungsbescheid nach Ende des Bewilligungszeitraumes weitere 10 Jahre für eine Nutzung als Gemeinbedarfsfläche und Grünfläche zu verwenden, zu betreiben und ordnungsgemäß zu unterhalten. Nach Ablauf der Fördermittelbindefrist am 31. Dezember 2025 ist eine Verwertung der Grundstücke somit ab 01. Januar 2026 möglich.

Die Flurstücke befinden sich in der Bodenrichtwertzone HOT/Altgewerbe 30,00 EUR, Stichtag 01. Januar 2024. Sie befinden sich im Bereich eines Mischgebietes und richten sich nach der baulichen Nutzung gemäß BauNVO § 6 Mischgebiete. Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit richtet sich nach § 34 BauGB. Es existieren aktuell keine Bebauungspläne, Rahmenplanungen oder Satzungen mit zulässiger Grundflächen- (GRZ) und Geschossflächenzahl (GFZ).

Gemäß Punkt V. „Öffentliches Anbieten“ der Verwaltungsvorschrift des SMI über die Veräußerung kommunaler Grundstücke vom 13. April 2017 sind Grundstücke, um diese einem möglichst breiten Kreis von Interessenten bekannt zu geben, grundsätzlich öffentlich anzubieten. Die Öffentliche Ausschreibung wird im Amtsblatt Januar 2026, auf der Homepage und auf dem WhatsApp-Kanal der Stadt Hohenstein-Ernstthal veröffentlicht.

Anlage
Flurkarte



Kreis Landkreis Zwickau
Gemarkung Hohenstein (4610)

Fortführungsnachweis 00818

